



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung WEKO (Ordnungssystem 2012), 2012

Aktenbildende Stelle	Wettbewerbskommission (WEKO)
Anbietende Stelle	Wettbewerbskommission (WEKO)
Datum Genehmigung	20. Juli 2012

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

In Umsetzung des Programms GEVER Bund, das die Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung zum Ziel hat, nimmt das BAR eine vollständige prospektive Bewertung der Unterlagen aller anbietepflichtigen Stellen der Bundesverwaltung vor. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem (OS) der Wettbewerbskommission (WEKO) zur prospektiven Bewertung angeboten.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (WEKO)

Die Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (OV-EVD)¹ definiert die Ziele der Wettbewerbskommission wie folgt:

² Die WEKO verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Sie fördert den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung.
- b. Sie fördert den diskriminierungsfreien Zugang zum Binnenmarkt Schweiz.

Die Umsetzung dieser Zielvorgaben erfolgt auf Basis der Beurteilungen und Empfehlungen des Sekretariats der WEKO.

Ergibt ein Verfahren, dass wirksamer Wettbewerb durch Kartellabsprachen, Missbrauch marktbeherrschender Stellungen oder Unternehmenszusammenschlüsse in unzulässiger Weise beschränkt wird, verfügt die Wettbewerbskommission direkt gegen den Verursacher. Die Entscheide können an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.²

Zusätzlich zu der Verfügungskompetenz gibt die Kommission Empfehlungen und Stellungnahmen an politische Behörden weiter und erstellt Gutachten zu Wettbewerbsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Kommission vor, führt die kartellrechtlichen Untersuchungen eigenständig durch und stellt der WEKO Antrag. Es nimmt zudem eine beratende Funktion wahr, indem es Stellungnahmen abgibt und Amtsstellen und Unternehmen in Wettbewerbsfragen berät.³ Schliesslich beobachtet das Sekretariat aktiv die Entwicklungen auf den Märkten und informiert sich über die internationale Wettbewerbspolitik.

¹ Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (OV-EVD) vom 14. Juni 1999 (Stand am 1. Januar 2011), Art. 15, Abs. 2, AS **1999** 2179.

² Vgl. Webseite der WEKO, <http://www.weko.admin.ch/org/index.html?lang=de> (14.05.2012).

³ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Januar 2011), Art. 23, AS **1996** 546.

3 Ergebnis der Bewertung

Die folgenden Bemerkungen vermitteln einen Überblick zu den Ergebnissen der Bewertung und ihrer Begründung.

Die WEKO bewertete die Rubriken Allgemeines und Verschiedenes im gesamten Ordnungssystem als nicht archivwürdig („N“). Diese Praxis wird mit der Tatsache begründet, dass keine für die Archivierung relevanten Unterlagen in diesen Positionen registriert werden, sondern den entsprechenden (Aufgaben-)Dossiers direkt zugewiesen werden sollen.

In Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** sind die Rubriken im Bereich *01 Rechtliche Grundlagen* archivwürdig, da sie die Beiträge der WEKO zu den für ihre Aufgabenwahrnehmung relevanten Gesetzen und Verordnungen abbilden. Auch die Unterlagen zu der strategischen und operativen Führung, der Kommunikation gegen Aussen (Pressearbeit, Konferenzen) sowie der Organisationsentwicklung sind mit Verweis auf den Nachweis der Geschäftspraxis mehrheitlich für die Archivierung vorgesehen. Mit historisch-sozialwissenschaftlicher Begründung wurde die Bewertung um ein Sampling der Rubrik *053.3 Wirtschafts- und Bürgerkontakte* sowie um Unterlagen zu Veranstaltungen und Vorträge (*053.4*) ergänzt.

Unterlagen, welche die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, namentlich der Bundesverwaltung, des Parlaments oder der Kantone beinhalten, wurden als nicht archivwürdig bewertet, da die Federführung bei den Geschäften und Aufgaben nicht bei der WEKO liegt und die eigenen Beiträge bereits unter *01 rechtliche Grundlagen* registriert werden.

Im Bereich **1 Support und Ressourcen** entschied man sich grösstenteils gegen eine Archivierung der Unterlagen, da sie die operativen und administrativen Aufgaben der WEKO abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Auch die gemäss den Empfehlungen des BAR grundsätzlich archivwürdigen Rubriken im Bereich der Finanzplanung, Budgetierung und Abschluss werden nicht archiviert, da diese Bereiche via Departement (EVD) bereits abgedeckt sind.

Ausnahme bilden die Rubriken betreffend die Aktenführung (*Position 141*) sowie Unterlagen im Bereich Personal, wo im Rahmen der Bewertung nach historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien, aufgrund des Nutzens für die Forschung eine Stichprobe der Personaldossiers gemäss dem durch das BAR definierten Vorgehen archiviert werden soll.

Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die Untersuchung und Sanktionierung von Wettbewerbsabreden und marktbeherrschenden Unternehmen sowie die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen im Allgemeinen, gehören zu den zentralen Aufgaben der Wettbewerbskommission. Die Rubriken in den **Hauptgruppen 2 bis 6** wurden daher grösstenteils als archivwürdig bewertet, so dass nachweisbar bleibt, wie die entsprechenden Geschäfte geführt wurden.

Die Hauptgruppe **7 Internationale Zusammenarbeit und Verfahren** belegt die Kooperation und die Vernetzung der Tätigkeiten im Bereich der Wettbewerbspolitik auf bilateraler und multilateraler Ebene. Hier wurden aus rechtlich-administrativer Sicht vor allem jene Unterlagen für die Archivierung bestimmt, welche die aktive oder federführende Mitarbeit der WEKO belegen. Dies betrifft unter anderem die bilateralen Verträge I und II mit der Europäischen Union (Luftverkehrsabkommen) oder die Zusammenarbeit mit einzelnen Ländern. Bei letzterer Bewertung ist nur eine Teilauswahl – d.h. konkret nur Projekte unter der Federführung der WEKO – für die Übernahme ins Archiv vorgesehen.